



Wassersportverein Nordenham e.V.

Wassersportverein Nordenham e.V.

Postfach 1341
26943 Nordenham

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Wassersportverein Nordenham e. V.

Als passives Mitglied ohne Boot Als aktives Mitglied mit Boot

Ich erkenne die Vereinssatzung und umseitige Hallen- und Stegordnung an. Für geliehene vereinseigene Gegenstände übernehme ich die volle Haftung. Bei Verlust hafte ich für den entstandenen Schaden. Dem Aufnahmeantrag wird nur entsprochen, wenn eine rechtsgültige Einzugsermächtigung und die datenschutzrechtliche Einwilligung in die Datenverarbeitung erteilt wird (s. unten).

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Straße: _____

Bootsabmessungen in Metern (* nur bei Segel- und Motorbooten erforderlich):

Länge: _____ Breite: _____ Tiefgang *: _____ Gewicht (kg)*: _____

Art und Name des Bootes: _____

Eintrittsdatum: _____ Unterschrift: _____

Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

.....

Ich erteile dem /der Kassierer/in des Wassersportverein Nordenham e.V. die Vollmacht, dass die von mir zu zahlenden Vereinsbeiträge von meinem Bankkonto abgebucht werden.

Name der Bank: _____

IBAN: _____

Nordenham, den

Unterschrift des Bankkontoinhabers

Mitglied des Landessportbundes und des Deutschen Kanu-Verbandes.

Keine Bankdaten aus Gründen des Datenschutzes i.d. Internetversion des Antrages



Wassersportverein Nordenham e.V.

Die umseitig abgedruckten Informationspflichten gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum Unterschrift / Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt und hierfür auch an andere Mitglieder des Vereins (z.B. zur Bildung von Fahrgemeinschaften, Gebührenberechnungen im Halle/Steg, Arbeitsdiensterteilung) weitergegeben werden dürfen. Weiterhin erfolgt eine Datenweitergabe an übergeordnete Verbände wie KSB; LSB, DKS, LSV zur Erfüllung von Meldeverpflichtungen.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Ort, Datum Unterschrift/Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

- Homepage des Vereins
- Facebook-Seite des Vereins
- regionale Presseerzeugnisse (Nordwest-/ Kreiszeitung, Sportschipper etc.)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen. Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den WSV Nordenham e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der WSV Nordenham e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Ort, Datum Unterschrift

Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:

Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Vor- und Nachname/n des/der gesetzlichen Vertreter/s: _____

Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s: _____

Der Widerruf ist zu richten an:

**WSV Nordenham e.V.
Postfach 1341
26943 Nordenham**

Art. 12 DSGVO Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

- ¹Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den [Artikeln 13](#) und [14](#) und alle Mitteilungen gemäß den [Artikeln 15](#) bis [22](#) und [Artikel 34](#), die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. ²Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. ³Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.
- ¹Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den [Artikeln 15](#) bis [22](#). ²In den in [Artikel 11](#) Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den [Artikeln 15](#) bis [22](#) tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.
- ¹Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den [Artikeln 15](#) bis [22](#) ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. ²Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. ³Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. ⁴Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.
- Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.
- ¹Informationen gemäß den [Artikeln 13](#) und [14](#) sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den [Artikeln 15](#) bis [22](#) und [Artikel 34](#) werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. ²Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder
 - ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
 - sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

³Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

- Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den [Artikeln 15](#) bis [21](#) stellt, so kann er unbeschadet des [Artikels 11](#) zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

7. ¹Die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß den [Artikeln 13](#) und [14](#) bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. ²Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.
8. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß [Artikel 92](#) delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch Bildsymbole darzustellen sind, und der Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole zu erlassen.

Art. 13 DSGVO Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

1. Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
 1. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 2. gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 4. wenn die Verarbeitung auf [Artikel 6](#) Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 5. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
 6. gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß [Artikel 46](#) oder [Artikel 47](#) oder [Artikel 49](#) Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.
2. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
 1. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 2. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 3. wenn die Verarbeitung auf [Artikel 6](#) Absatz 1 Buchstabe a oder [Artikel 9](#) Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 4. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 5. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
 6. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß [Artikel 22](#) Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
3. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
4. Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

Art. 14 DSGVO Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

1. Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:
 1. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 2. zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;

3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 4. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 5. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
 6. gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß [Artikel 46](#) oder [Artikel 47](#) oder [Artikel 49](#) Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.
2. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
1. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 2. wenn die Verarbeitung auf [Artikel 6](#) Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 3. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 4. wenn die Verarbeitung auf [Artikel 6](#) Absatz 1 Buchstabe a oder [Artikel 9](#) Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 5. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 6. aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
 7. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß [Artikel 22](#) Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
3. Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2
1. unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
 2. falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
 3. falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.
4. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
5. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit
1. die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
 2. die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in [Artikel 89](#) Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
 3. die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
 4. die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.



Wassersportverein Nordenham e.V.

Hallen- und Stegordnung des WSV Nordenham e.V.

Allgemeine Festlegungen

Die Nutzung der Halle und Steganlage haben durch die Mitglieder so zu erfolgen, dass zu jeder Zeit Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind. Den Anweisungen der Warte für Halle, Kanuten und Steg ist Folge zu leisten. Ab dem 1. Februar eines jeden Jahres haben in der Halle Lackierarbeiten Vorrang vor Schleifarbeiten. Großreparaturen sind genehmigungspflichtig. Die Durchführung von Veranstaltungen in der Halle bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Vereinsvorstandes. Private Feiern sind in der Halle untersagt und dürfen nur nach Absprache und geltenden Regeln in der Vereinskantine erfolgen. Selbst initiierte Krantermine durch Schiffseigner sind mit dem Steg- und Anlagenwart abzustimmen und rechtzeitig durch Aushang bekannt zu geben. Zur Erhaltung vereinseigener Anlagen sind von Bootseignern festgesetzte Arbeitsdienste zu leisten. Dazu zählt auch die jährliche Montage und Demontage der Steganlagen. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit einem festgelegten Geldbetrag abgegolten. **SPEZIELLE ANWEISUNGEN SIND EINEM AUSHANG** zu entnehmen. Bei Verstößen gegen die Hallen- und Stegordnung kann dem betreffenden Mitglied der Liegeplatz entzogen werden.

Vergabe von Stellplätzen und Liegeplätzen sowie Hallennutzung

Stellplätze auf der Außenanlage, in der Halle und Liegeplätze am Steg werden nur an Mitglieder des WSV vergeben. Ein Anspruch auf einen festen Liegeplatz in der Außenanlage und der Halle besteht nicht. Am Steg kann gegen Vergütung ein fester Liegeplatz (ohne Eigentumsrecht) vergeben werden, der nach Aufgabe ohne Rückvergütung dem WSV verbleibt. Die Boote werden nach ihrer Bauart und Größe in der Halle derart gelagert, dass eine optimale Hallennutzung erreicht wird. Die Stellplätze in der Außenanlage, der Halle und Liegeplätze am Steg werden in der Reihenfolge einer vom Vorstand geführten Liste vergeben. Die Lagerung von Booten auf dem Außengelände ist nur ohne stationäre Überdachungen zulässig.

Haftung

Die Boote liegen in den Vereinsanlagen auf eigene Gefahr. Für eventuelle Schäden an Personen und Sachen durch Dritte und höhere Gewalt wird keine Haftung übernommen. Eigner der eingelagerten Boote und Trailer haften in vollem Umfang für Schäden, welche sie oder ihre Besucher, Hilfskräfte bzw. Beauftragte anderen zufügen. Alle Eigner (außer Kanuten) müssen eine Bootshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1 Million Euro für Sach- und PersonenSchäden abgeschlossen haben.

Sicherheitsvorschriften

Ordnung verringert Unfallgefahren und erleichtert die Brandbekämpfung. Sicherungskästen und Feuerlöscher dürfen nicht zugestellt werden. Im Vereinsgebäude sind Umgang mit Feuer und Rauchen verboten. Feuerwehr-Zufahrten müssen frei passierbar sein. Lose Kraftstoffkanister und Gasflaschen sind vor Einlagerung des Bootes zu entfernen und dürfen nicht in der Halle gelagert werden. Batterien sind abzuklemmen und gegen Kurzschluss zu sichern. Laden ist nur unter Aufsicht zulässig. Elektrische Anlagen sowie Werkzeuge und Geräte müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen (VDE / GSZeichen). Elektrische Heizgeräte sind nur mit Sondergenehmigung unter ständiger Aufsicht erlaubt. Bei Arbeiten am Boot darf die Hallenbeleuchtung nur in dem Feld eingeschaltet werden, in dem sich das Boot befindet. Netzstecker sind nach Nutzung aus der Hallensteckdose herauszuziehen. Wer als Letzter die Bootshalle verlässt, hat die Hauptstromzufuhr abzuschalten und die Halle zu verschließen. Bootswagen sind in einem betriebssicheren Zustand zu halten und mit dem Schiffsnamen zu kennzeichnen. Boote mit Gasanlagen müssen Prüfintervalle (G 608) einhalten.

Umweltschutz

Boote mit Werkstoffen (auch giftige Farbanstriche), die nicht den gesetzlich zulässigen Bestimmungen entsprechen, dürfen weder in der Halle noch am Steg liegen. Maschinelle Schleifarbeiten sind nur unter Verwendung von staubabsaugenden Geräten durchzuführen. Alte Batterien, Öle, Fette Farbreste, Farbdosen Verdünner, Stäube und anderer Sondermüll sind durch geeignete Maßnahmen aufzufangen, dürfen nicht in der Halle gelagert werden und sind sofort bei den öffentlichen Schadstoffsammelstellen zu entsorgen. Die Entsorgung in vereinseigenen Abfallbehältern ist unzulässig. Unnötiger Lärm, insbesondere an Sonn- und Feiertagen sowie zur Mittagszeit und nach 21 Uhr hat aus Rücksicht auf die Anlieger zu unterbleiben.

Mit dieser Hallen- und Stegordnung werden alle älteren Ordnungen ungültig. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hallen- und Stegordnung nicht rechtswirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der Hallen- und Stegordnung im Übrigen nicht berührt.

Nordenham, den 01.12. 2011

Der Vorstand

Mitglied des Landessportbundes und des Deutschen Kanu-Verbandes.

Keine Bankdaten aus Gründen des Datenschutzes i.d. Internetversion des Antrages